aus Frankreich vertriebenen und eingewanderten französischen, legitimirten Geistlichen im Nochstift Munster dulbendes, Rescript vom 25. Marz ej. a., sammtlichen Borstehern geistlicher Corporationen, so wie allen Pfarrern die größte Borsicht und Bachsamkeit empfohlen, hamtt dergleichen Fluchtlinge sich nicht in den Schaafstell des Herrn einschleichen, die Grundsäse verdreisten, ihre ungültige Gewalt ausüben und die Ruhe, der Gewissen dauurch storen"; weshalb keinem dersgleichen französischen Gestlichen ohne schriftliche Erslaubnis des Generals Bikariates die Bollziehung geistlischer Funktionen gestattet werden darf.

548. Munfter ben 22. Januar 1793. (A. 11. b. Mili-tair-Berbung.)

## Lanbes = Regierung.

Um die jum Reichs Contingent zu stellende Mannsschaft ohne zu große Schwächung des im Hochstifte nösthigen Militair: Bestandes zu erlangen, soll die freiwillige Anwerbung von dienstauglichen Individuen auf dreisährige Capitulationszeit, durch auszusendende Werbes Commando's versucht werden; und werden zugleich erhöhetes Handgeld und Werbes Pramien verheißen, auch sämmtliche Behörden aufgesordert, den Ersolg dieser die zum 20. Februar c. a. nur statthaften Maaßuchme bestens zu bestördern, "damit es dieserhalb keiner anderweiten Verfüszung oder Losung bedörse."

549. Munfter ben 6. Marg 1793. (A. 11. b. Reichs- Rrieg.)

## Landes = Regierung.

Publikation eines Kaiserlichen zu Wien am 19. Desember v. J. erlassenen Patentes, welches, in Gemäßeheit eines ben Reichse Krieg gegen Frankreich festschenden Beschlußes der Reichsstände, alle im französischen Sivils und Militair-Dienste befindlichen Neichsellnterthanen abstruft; auch das Beharren in Lettern und den kunftigen Eintritt in dieselben, bei Strafe der Reichselcht zu. verbietet.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat, gleichzeitig ein unter demselben Tage erlassenes kaiserliches Verbot aller Zuschuhren von Munition, Remontpserden, Lebensmittel, Bekleidungsstoffen und Wassen zur, so wie andre Besförderungen der, reichskeindlichen französschen Kriegsmacht, bekannt gemacht; sodann auch unterm 27. Juni 1793 (A. 11. b.), ein zu Wien am 12. Mai ej. u. ergangenes kaiserl. Warnungs Patent promulgirt, wodurch alle Theilnahme an den aufrührerischen Grundssten des französsischen Bolkes und jede Gemeinschaft und Verbindung mit demselben, auf den Grund zweier Reichsschlässe verboten, sodann auch das obige Avokastorium erneuert wird.

550. Bonn den 11. November 1793. (A. 11. b. Ertraordinaire Personen-Schatzung.)

Maximilian Frang, Ergbifchof gu Coln ic., Bifchof zu Munfter ic.

Bur Deckung der, durch ben Reichstrieg gegen Frankreich, dem Hochstifte Munfter für das laufende Jahr erzeugten (auf 25000 Athlr. fich belaufenden) außerordentlichen Ausgaben, sollen, auf landständischen Autrag, zwei Drittel dieses Bedürfnisses dem schappflichtigen Stande, sodann aber ein Drittel durch eine außerordentliche Perstonenschahung aller in funf Klassen eingetheilten schatz freien Unterthanen aufgebracht werden. Zu solschen Zwecke sollen:

in der 1sten Klasse, der Clerus primarius et secundarius, wie auch deren Offizianten, Beiträge von: 18, 15, 12, 9, 8, 7½, 6, 5¼, 5, 4½, 3¼, 3, 2⅔, 2½, 2, 1⅔, 1½, 1⅓, 1, ⅔, 1½, ¾, 1, ⅓, 1

in der Len Klasse, die fürstlichen Geheime u. a. Rathe, auch übrigen Bedienten, Quoten von: 10, 8, 6, 5, 4<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 4, 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 3, 2<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 2<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 2, 1<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 1, 2<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 1<sup>1</sup>/<sub>3</sub> und 1/<sub>4</sub> Athle. entrichten, desgleichen:

in der Iten Klasse, die munstersche Ritterschaft und der ren Bediente: 10, 6, 5, 42/3, 4, 22/3, 2, 11/3, 1, 2/3, 1/2 und 1/3 Rthsr., ferner:

in der 4ten Klasse, die Generale und Offiziere: 15, 6, 5, 4 und 3 Rither, und endlich:

361

in der Sten Rlaffe, die Burgermeifter und Rathsglieder, Rechtsgelehrte, Merzte und Andre, auf dem Lande, Min Stadten, Wiegbolden und Dorfern wohnende, fo feine Schatzung geben:  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $3\frac{1}{3}$ ,  $2\frac{2}{3}$ ,  $2\frac{1}{3}$ , 2, 2,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1\frac{2}{3}$ ,  $1\frac{$ Beitragen entrichten; und wird, gur prompten Erhebung Diefer außerordentlichen Steuer, ausführliche Unweisung ertheilt.

 $\mathfrak{Mr}$ . 550—552.

551. Munfter ben 7. October 1794. (A. 11. b. Franzofische Emigranten.)

Lanbes = Regierung.

Bei bem stattfindenden Undrang von Fremden in die Stadt Munfter wird - unter Erneuerung ber am 6. December 1792 und 9. Januar 1793 (ad Nr. 547.) erlaffenen Bestimmungen - jur Sandhabung ber Fremden-Polizei zu Münfter verordnet:

baß feinem Fremden ohne besondre Regierungs : Ers laubniß, ein mehr. als breitägiger Aufenthalt in ben Baft = und Wirthshaufern geftattet, ober in einem Pris vatquartier die Aufnahme gewährt werden barf;

daß Wirthe und Privatleute bergleichen angefommene und aufgenommene Fremden, mit Bemerfung ber Ramen, Eigenschaften und Perfonengahl, am felbigen Lage bei'm Stabtrichter anmelben, auch

bie Mirthe tägliche, vorschriftsmäßige Fremdenzettel einreichen und darin die, ohne Erlaubniß, über brei Tage verweilenden Fremden anzeigen muffen; und

daß die, nur mit befondrer Aufenthalts-Erlaubnig verfehenen, ferner zu duldenden, frangofischen Ausgewanderten, alle militairische Distinftionszeichen ablegen follen.

Die Nichtbeachtung biefer Berordnung burch Wirthe und Privatleute foll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, auch Diefelbe in deutscher und frangofischer Sprache von den Rangeln verfundigt, gehörigen Ortes affigirt, breimal in's Intelligeng Blatt eingernat und in den Gaft = und Wirthshäusern öffentlich angeheftet werden.

Bomert. Diefelbe Behorde hat am 29. Januar 1795 (A. 11. b.) sammtlichen frangofischen Ausgewanderten,

welche nicht in landesherrlichen Diensten ober Unterthansverhaltniffen stehen, die nicht ein ganges Saus allein ober nur mit beffen Eigenthumer, miethweise bewohnen, und welche nicht durch amtlich vom Medizinal-Collegium atteftirte Krantheit ober Leibesschwäche verhindert find - das Berlaffen der Stadt Minfter befohlen, auch ben Wirthen die brei Lage überschreis tende Beherbergung und den Privaten Die fernere Aufnahme von frangofischen Emigranten in ihren Saufern bei 10 Rthir. Strafe verboten.

Durch Regiminal-Publifandum (in beutsch und franzofficher Sprache) vom 13. Juni 1796 (A. 11. b.) find, wegen ber neuen Unhaufung frangofifcher Musgemanberter zu Münfter, diese por eine besondere Commission gur Entscheidung uber ihre fernere Aufenthalts = Beftat= tung citirt worden, und ift ben Wirthen und Privats leuten die genaueste Beachtung des oben gulett aufgeführten Berbotes befohlen, auch die fernere Duldung. ber mit fpeziellen Erlanbniffcheinen ber Regierunges Commission nicht versehenen fremden Emigranten bei 10 Rthir. Gelbstrafe untersagt worden.

Gleichmäßig ift am 25. September 1797 (A. 11. b.) die ftrengere Befolgung der Berordnung vom 13. Juni 1796 befohlen und zugleich den feitherigen Quartiergebern bie sofortige Unmelbung ber etwa abziehenden Fremden aufgegeben worden.

552. Munfter ben 4. Februar 1795. (A. 11. b. Grundsteuer und Personen-Schatung.)

> Lanbes = Regierung. (Unter fanbesh. Titulatur.)

Bei ber Unmöglichkeit, die durch den fortbaurenden Rriegszustand erforderlichen Ausgaben aus den gewohnlichen Landes-Ginfunften zu bestreiten, wird - auf land: ståndischen Untrag und ohne Nachtheil und Folge fur die Butunft - die Entrichtung einer Grundfteuer von allen im Sochstifte belegenen realbefreieten Gutern, fodann auch eine Ropffteuer von fammts lichen Personalbefreieten landesherrlich erfordert und resp. ausgeschrieben; wodurch unter Underm festgesett wird: